

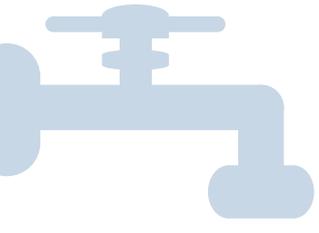
Praxisseminar

# Wasserrecht 2021

unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des  
Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW



BEW Duisburg | Donnerstag, 25. März 2021 – Hybrid-Seminar  
FACTORY Hotel Münster | Donnerstag, 28. Oktober 2021 – Präsenz-Seminar



## Wichtiger Hinweis für Präsenzveranstaltungen:

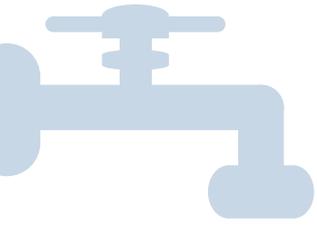
Aufgrund der Corona-Pandemie halten wir bei der Durchführung der Veranstaltung die Vorgaben der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) für Veranstaltungen ein. Hierzu gehören zurzeit insbesondere geeignete Vorkehrungen zur Hygiene (u. a. Vorhaltung von Desinfektionsmitteln) sowie die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen im Veranstaltungsraum und in Warteschlangen. Außerhalb des Veranstaltungsraumes besteht eine Mund- und Nasenmaskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung. Bitte bringen Sie daher nach Möglichkeit eine eigene Mund- und Nasen-Schutzmaske mit (FFP2-/Medizinische Maske). Schutzmasken werden auch vor Ort bereitgehalten. Über die jeweils aktuellen Schutzvorkehrungen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren.

## Anlass

Das Wasserrecht stellt an die Städte und Gemeinden immer größere Anforderungen, so dass ein fundiertes Grundlagenwissen über die rechtlichen Anforderungen des Wasserrechts wichtig ist.

Hierzu gehören im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung gute Grundkenntnisse über die rechtlichen Grundlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG) und die bestehenden Querverbindungen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und den Bewirtschaftungsplänen/ Maßnahmenprogrammen. Im Jahr 2020 haben der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht das sog. Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG) konkretisiert. Daneben sind die rechtlichen Grundlagen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau wichtig, denn diese Aufgabenfelder stehen wiederum mit der Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen in Gewässer in einem unmittelbaren Zusammenhang. Bei der Gewässerunterhaltung stellt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW die Frage, wer für Anlagen an Gewässern (z.B. Gewässerverrohrungen) unterhaltungspflichtig ist und wem bei Anlagen mit (auch) geringfügigen, wasserwirtschaftlichen Zweck die Sanierungsverantwortlichkeit obliegt (z. B. einer Ufermauer). Ebenso hat das BVerwG im Jahr 2020 klargestellt, dass gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG gewässerökologische Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gehören. Laut OVG NRW sind Anlagen an Gewässern zu beseitigen, wenn diese nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ebenso kann nach dem OVG NRW eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von verschmutztem Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück versagt werden. Außerdem hat das OVG NRW entschieden, dass die Gewässer-Eigenschaft auf einer Teilstecke weggefallen sein kann. Ebenso wird in der aktuellen Rechtsprechung die Frage behandelt, wer für Straßenseitengräben verantwortlich ist und inwieweit ein Straßenbaulastträger die Abwasserüberlassungspflicht für das Straßenoberflächenwasser zu erfüllen hat (§ 48 LWG NRW).

Auf dem Fachseminar wird ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei wird neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen systematisch dargestellt.



## Seminarprogramm

- 09:30 Begrüßung und Einführung
- 09:35 **Grundlagen des Wasserrechts**
- » Wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8, 12, 13, 57 WHG)
  - » EU-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 bis 31, 82, 83 WHG)
  - » Erteilung/Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
  - » Rechtsprechung des EuGH/BVerwG 2020 zum sog. Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG)
- Dr. jur. Peter Queitsch
- 11:00 **Aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW**
- » Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
  - » Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes
  - » Versagung einer Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück
- Vorsitzender Richter am OVG NRW Dirk Lechtermann
- 12:30 Mittagspause
- 13:30 **Gewässerunterhaltung/-ausbau und Anlagen an Gewässern**
- » Abgrenzung: Gewässer/Straßenseitengräben/ öffentliche Abwasseranlage/Abwasserüberlassungspflicht
  - » Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und zum Gewässer- ausbau (§§ 67, 68 WHG)
  - » Pflichtenträger und Haftungsfragen
  - » Pflicht zur Kostentragung bei der Sanierung von Anlagen an Gewässern durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen
- Dr. jur. Peter Queitsch
- 15:00 **Aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW**
- » Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht
  - » Abgrenzung Gewässerunterhaltung/Gewässer- ausbau
  - » Anlagen an Gewässern/Beseitigungsanordnungen
- Vorsitzender Richter am OVG NRW Dirk Lechtermann
- 17:00 Ende der Veranstaltung



## Referenten

- » **Dirk Lechtermann**  
Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat)
- » **Dr. jur. Peter Queitsch**,  
Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH

## Termine

- » **Donnerstag, 25. März 2021 – Hybrid-Seminar**  
BEW Duisburg, Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Str. 70, 47228 Duisburg
- » **Donnerstag, 28. Oktober 2021 – Präsenz-Seminar**  
FACTORY Hotel, An der Germania Brauerei 5, 48159 Münster

## Kosten: Termin 25.03.2021

Diese Veranstaltung ist als Hybrid-Seminar geplant. Sollte aufgrund aktueller Beschlusslage eine Präsenzteilnahme nicht möglich sein, wird das Seminar ausschließlich online stattfinden. Bitte teilen Sie uns unter [seminare@KommunalAgentur.NRW](mailto:seminare@KommunalAgentur.NRW) mit, ob Sie eine Anmeldung für die Präsenz- oder Onlineveranstaltung buchen möchten.

Die Gebühr je Teilnehmer für eine **Präsenz-Teilnahme** am Hybrid-Seminar beträgt **250,- € netto zzgl. USt.** für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, **350,- € netto zzgl. USt.** für alle anderen Teilnehmer.

Darin sind umfangreiche Seminarunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Die Gebühr je Teilnehmer für eine **Online-Teilnahme** am Hybrid-Seminar beträgt **180,- Euro netto zzgl. USt.** für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, **250,- Euro netto zzgl. USt.** für alle anderen Teilnehmer.

Die Seminarunterlagen hierzu werden vorab digital zur Verfügung gestellt.

## Kosten: Termin 28.10.2021 Präsenz-Seminar

Die Gebühr je Teilnehmer beträgt **250,- € netto zzgl. USt.** für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, **350,- € netto zzgl. USt.** für alle anderen Teilnehmer.

Darin sind umfangreiche Seminarunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Referenten- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW.

Programmänderungen, Referenten- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmereien und Wasserbehörden.

## Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmenden wird auf maximal 30 Personen beschränkt. Bei Interesse können Zusatztermine angeboten werden.

## Bankverbindung

**Konto der Kommunal Agentur NRW GmbH:**

Kreissparkasse Düsseldorf

IBAN: DE08 3015 0200 0001 0820 15

SWIFT-BIC: WELADED1KSD

## Veranstalter

**Kommunal Agentur NRW GmbH**

Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf

tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

fax: 0 211 / 4 30 77 – 22

info@KommunalAgentur.NRW

www.KommunalAgentur.NRW